

Technische Universität Dresden - Lehrveranstaltung Repetitorium im Bürgerlichen Recht

Dozent: RA Dr. Joachim Luke, LUKE · ROBEL & FRANCKE, Leipzig und Dresden

Zeit und Ort: Montag, im Zweiwochenturnus, 14.50 – 18.10 Uhr, WIL/A317

Lehrveranstaltung:	Repetitorium im Bürgerlichen Recht
Dozent:	RA Dr. Joachim Luke, Luke, Robel & Francke, Leipzig
Zeit und Ort:	Montag, 14.50 – 18.10 Uhr, WIL/A317
Art:	Ergänzungsveranstaltung
Beginn:	6. April 2009
Zielgruppe:	2. bis 5. Fachsemester Bachelor „Law in Context“
Vorkenntnisse:	Zivilrecht I

Inhalt:

Die Veranstaltung richtet sich vor allem an das 2. Fachsemester, steht aber auch allen anderen Studierenden offen. Anhand von übergreifenden Fällen wird das sog. Leistungsstörungenrechts erarbeitet bzw. wiederholt.

Begriffe wie Schadensersatz statt der Leistung, Unmöglichkeit, Nichtleistung, Vertretenmüssen, Kaufrecht, Sachmängelgewährleistung, Werk- und Mietvertrag sind nur einige inhaltliche Stichpunkte. Sie sind das Herzstück des Zivilrechts und ihre Kenntnis ist unerlässlich. Das Wissen soll dabei von vorneherein unter Anwendungsgesichtspunkten – auch für den Wahlpflichtbereich – erworben werden.

Im Vordergrund steht das Arbeiten am umfassenden Fall. Ein juristischer Fall zeichnet sich durch eine Vielschichtigkeit aus, die mit Schemata oder dem Lernen am einfachen Grundfall nicht gelöst werden kann. Allgemeines und besonderes Schuldrecht werden daher nicht getrennt, sondern wie im wirklichen Leben durch ein Ineinandergreifen der Rechtsinstitute dargestellt.

Literatur:

Wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Hilfreich für die Fallbearbeitung im Allgemeinen ist Diederichsen/Wagner, Die BGB-Klausur, 8. oder 9. Auflage.

Anzahl der Credits:

Sonstige Hinweise: Die Veranstaltung findet nur 14-täglich statt. Am Ende der Veranstaltung wird eine Klausur geschrieben.

Technische Universität Dresden - Lehrveranstaltung Repetitorium im Bürgerlichen Recht

Dozent: RA Dr. Joachim Luke, LUKE · ROBEL & FRANCKE, Leipzig und Dresden

Zeit und Ort: Montag, im Zweiwochenturnus, 14.50 – 18.10 Uhr, WIL/A317

Fall 1

Am 28.3.2009 trafen sich ab 19.00 Uhr die drei Freunde Anton, Ben und Christian in der Wohnung von Christian in der Münchener Str. 34 in Dresden. Anlass war das WM-Qualifikationsspiel Deutschland –Liechtenstein, dessen Anstoß war um 20.00 Uhr. Bier war genug vorhanden. Da sie aber schon ahnten, dass es heute wegen des Spiels länger dauern würde, bestellten sie noch vor Spielbeginn um 19.50 drei Pizzen zum Preis von insgesamt 23,50 € bei der Fa. You Call Pizza GmbH auf der Reisewitzer Straße. Auf Nachfrage antwortete der Filialleiter, es werde so ca. 20.30 Uhr bis die Pizzen geliefert würden. Kein Problem, war die Antwort von Christian, der das Telefonat führte. Um 20.45 rief Christian ein zweites Mal bei You Call Pizza an, um sich nach den Pizzen zu erkundigen. Auf seine höfliche Frage wurde ihm mitgeteilt, dass sie fast schon auf dem Weg seien. Damit gab sich Christian zufrieden. Als die Pizzen um 21.15 immer noch nicht geliefert waren, rief Christian ein weiteres Mal an und sagte dem Filialleiter wörtlich: *Wenn die Pizzen nicht innerhalb von drei Minuten hier sind, könnte Ihr sie selbst essen!*

Der Filialleiter antwortete daraufhin, er könne sich auch nicht erklären, was passiert sei, er werde sich kümmern.

Christian ging nach Ablauf der drei Minuten in das Erdgeschoss seines Hauses, wo sich ein Döner befindet und kaufte drei mal Döner-Teller für insgesamt 18,00 €. Als der Pizzafahrer um 21.22 die Pizzen liefern will, weigern sich die Freunde diese anzunehmen und zu bezahlen.

Hat die You Call Pizza GmbH einen Anspruch auf Zahlung der 23,50 € gegen A, B und C?

Hat umgekehrt Christian sogar einen Anspruch wegen der Döner Kosten?

Warum könnte Christian Ausgleich von je 6,00 von A und B verlangen?

Technische Universität Dresden - Lehrveranstaltung Repetitorium im Bürgerlichen Recht
Dozent: RA Dr. Joachim Luke, LUKE · ROBEL & FRANCKE, Leipzig und Dresden
Zeit und Ort: Montag, im Zweiwochenturnus, 14.50 – 18.10 Uhr, WIL/A317

Lösungsskizze Fall 1

Frage 1:

Anspruchsgrundlage § 433 Abs. 2 BGB

I. Käufer,

setzt Voraus: Kaufvertrag i.S. von § 433 Abs. 1 BGB

1. Kauf

d.h. Inhalt Kauf = Übereignungspflicht, (+) insbesondere kein § 631

2. Vertrag = 2 übereinstimmende WE

a. Angebot. Problem: Wer ist Käufer? A, B und C, A und B vertreten durch C gemäß §164 Abs. 1 BGB, Problem Offenkundigkeit: Lös. Geschäft für den den es angeht. (Dazu lesen Pal. § Rn 8)

b. Annahme. GmbH? § 13 GmbHG! Vertreten durch Filialleiter, § 164 BGB. Woher Vertretungsmacht? 167 BGB oder jedenfalls Duldungsvollmacht (Dazu lesen Pal. § 173 Rn 11).

II. Verkäufer, schon geklärt, s.o. = GmbH

III. Vereinbarter Kaufpreis: 23,50 €

IV. Erlöschen in Folge Rücktritts, §346 ? (Dazu lesen Pal. § 346 Rn4)

1. vereinbartes Rücktrittsrecht (-)

2. gesetzliches Rücktrittsrecht ? hier: § 323 Abs. 1 BGB

a. Lieferung nicht (-)

b. Lieferung nicht vertragsgemäß? 1 Stunde Verspätung

c. angemessene Frist gesetzt? drei Minuten ?

d. jedenfalls wurde auch nicht innerhalb einer angemessenen Frist geliefert

3. Rücktrittserklärung

a. im 3. Telefonat Problem § 323 Abs. 4 BGB

b. bei der Lieferung (+)

Technische Universität Dresden - Lehrveranstaltung Repetitorium im Bürgerlichen Recht
Dozent: RA Dr. Joachim Luke, LUKE · ROBEL & FRANCKE, Leipzig und Dresden
Zeit und Ort: Montag, im Zweiwochenturnus, 14.50 – 18.10 Uhr, WIL/A317

Frage 2:

Anspruchsgrundlage § 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1, 2, BGB

I. Schuldner

also notwendig Schuldverhältnis: hier § 433 BGB

II. Gläubiger

A, B und C

III. Pflichtverletzung

nicht allgemeine Pflichtverletzung Abs. I, sondern spezifische, d.h. vom Gesetz als speziell geregelte Pflichtverletzung Abs. III und Voraussetzungen des § 281, 282 oder 283 BGB

IV. Hier evtl. § 281 BGB

1. Fälligkeit

Fälligkeit geregelt in § 271 Abs. 1 BGB, d.h. eigentlich sofort, hier aber vereinbart ca. 20.30 Uhr

2. Nicht wie geschuldet erbringt

Nicht erbringt (-)

Nicht wie geschuldet erbringt (+), fast 1 Stunde Verspätung

3. Angemessene Frist

Drei Minuten, s.o.

4. Erfolglos

Drei Minuten abgelaufen

V. Vertretenmüssen

§ 276 BGB; aber Beweislast § 280 Abs. 1 S. 2 Filialleiter kann sich's nicht erklären, d.h. Beweis des Nichtvertretenmüssens nicht erbracht.

VI. Ersatz des Schadens „statt der Leistung“

§ 249 BGB, Bei ordnungsgemäßer Erfüllung : 3 Pizzen im Vermögen mehr, 23,50 € Bargeld weniger, Jetzt 3 Döner-Teller mehr, 18,00 € Bargeld weniger. Kein Schaden!

Technische Universität Dresden - Lehrveranstaltung Repetitorium im Bürgerlichen Recht
Dozent: RA Dr. Joachim Luke, LUKE · ROBEL & FRANCKE, Leipzig und Dresden
Zeit und Ort: Montag, im Zweiwochenturnus, 14.50 – 18.10 Uhr, WIL/A317

Frage 3

Anspruchsgrundlage § 426 Abs. 1 BGB und § 426 Abs. 2 BGB

Gesamtschuld : §427 BGB

„etwas anderes bestimmt“: nein

(Exkurs: aber wie wäre es wenn 2 x Döner-Teller zu 6,00 € und 1 x Curry-Wurst zu 3,50 €)

Wiederholungsfragen zum Fall 1

bitte (schriftlich) lösen, werden am 20.4. abgefragt.

1. Worin liegt der Unterschied zwischen Kauf- und Werkvertrag?

Pal. Einleitung vor 241 BGB Rn 1- 8 , Einf. v. §631 BGB Rn 6 und 7

2. Wie kommen Verträge zustande Pal. Einf v §145 Rn 1-7 BGB

3. Ist jeder Vertrag ein Schuldverhältnis und umgekehrt? Pal. Einl. v. § 241 BGB Rn 3

4. Was sind die Folgen des Rücktritts? Pal. § 346 BGB Einf v. § 346 Rn 5 und 6

5. Wann ist die Fristsetzung beim Rücktritt entbehrlich?

6. Bilden Sie ein Beispiel für § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB.

7. Was bedeutet Differenzhypothese. Pal. § 249 BGB, Vorb. v. § 249 Rn 7-18, § 281 BGB Rn 25-33

8. Wann liegt Gesamtschuldnerschaft vor. Zählen Sie die Fälle auf, in denen das Gesetz Gesamtschuldnerschaft anordnet. Pal. § 421 BGB

Technische Universität Dresden - Lehrveranstaltung Repetitorium im Bürgerlichen Recht

Dozent: RA Dr. Joachim Luke, LUKE · ROBEL & FRANCKE, Leipzig und Dresden

Zeit und Ort: Montag, im Zweiwochenturnus, 14.50 – 18.10 Uhr, WIL/A317

Fall 2

Student Ronny R. bestellte am 23.7.2008 per Internet bei der Fa. www.discount28.de einen LCD-TV Samsung LE0815 zum Preis von 449,00 € Lieferung inkl. Das Gerät wurde am 28.7.2008 geliefert und Ronny R. nahm es sogleich in Gebrauch. Das Gerät produzierte aber ab Ende März 2009 ein störendes Brummen. Das Brummen entsteht, wenn man die Beleuchtung des LCD Panels herunterregelt, es verschwindet wenn man die Beleuchtung auf volle Leuchtstärke stellt. Das hat aber nicht akzeptable Auswirkungen auf die Bildqualität. Ronny bringt in verschiedenen Internet- Foren in Erfahrung, das dass Gerät keinen Lüfter hat und andere Geräte derselben Serie nicht brummen. Er schreibt deshalb per e-mail nun an den Verkäufer, er wolle ein neues Gerät, man möge das alte abholen und ihm ein neues bringen. Dieser weigert sich, mit dem Argument, das Gerät können gar nicht brummen, dies könne nur Ronnys Einbildung sein. Außerdem sei es jetzt sowieso zu spät und verweist auf die AGB in denen sich tatsächlich neben vielen anderen Regelungen folgende Regelung befindet:

4. Gewährleistung

Bei Reklamationen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistung (24 Monate) wird davon ausgegangen, dass innerhalb der ersten 6 Monate ab Kaufdatum beanstandete Fehler bereits bei Übergabe der Ware vorlagen. Ab dem 7. Monat nach Kaufdatum ist jedoch ein Nachweis vom Käufer erforderlich. (§ 476 BGB)

Er bietet aber gegen Rücksendung einen Warengutschein über 449,00 € an. Ronny hat aber nunmehr die Nase voll und will den Kaufpreis in bar zurück, da er dasselbe Gerät nunmehr bei Amazon für 419,00 € gesehen hat.

Ronny fragt nun seine Freundin Susi, L.i.C. - Studentin im 2. Semester, ob er eine Chance hat, die 449,00 € zurückzubekommen.

Technische Universität Dresden - Lehrveranstaltung Repetitorium im Bürgerlichen Recht
Dozent: RA Dr. Joachim Luke, LUKE · ROBEL & FRANCKE, Leipzig und Dresden
Zeit und Ort: Montag, im Zweiwochenturnus, 14.50 – 18.10 Uhr, WIL/A317

Lösungsskizze Fall 2:
Anspruchsgrundlage:

I. §§ 312d Abs. 1 S. 1, 355 Abs. 1, 357 Abs. 1 S. 1, 346 Abs. 1 BGB ?

1. Fernabsatzgeschäft i.S. v. § 312b BGB (+)
2. Zwei Wochen (-)

II. §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 2 Nr. 1, 346 Abs. 1 BGB

1. Käufer , setzt voraus Kaufvertrag : R

Hier unproblematisch

2. Verkäufer : discount28 ??

Ist derjenige, der sich hinter der Firma verbirgt

3. Sache: § 90 BGB

4. Mangel bei Gefahrübergang

a. Vermutung des § 476 BGB (-) nur 6 Monate

b. AGB – Klausel: keine eigenständige Bedeutung

c. Beweisbelastet mit Sachmangel ist Ronny, aber wird wohl gelingen:

aa. § 434 Abs. 1 S. 1. BGB (-)

bb. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB (-)

cc. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB (+): Gerät hat den Konstruktions- oder

Verarbeitungsmangel, dass es bereits nach einem halben Jahr anfängt zu brummen.

5. § 323 Abs. 1 BGB

a. Lieferung nicht (-)

b. Lieferung nicht vertragsgemäß? Sachmangel, s.o.

c. angemessene Frist gesetzt? nein

d. entbehrlich: § 323 Abs. 1 Nr. 1? (+), da grundlose Verweigerung der Nacherfüllung.

6. Rücktrittserklärung

ja: „Geld zurück“

7. Rücktritt ausgeschlossen

§ 323 Abs. 5 S. 2 „unerheblich“ ? wohl nicht.

8. Rücktritt unwirksam

§ 218 Abs.1 S. 1, 438 Abs. 1 Nr. 3 (-)

Technische Universität Dresden - Lehrveranstaltung Repetitorium im Bürgerlichen Recht
Dozent: RA Dr. Joachim Luke, LUKE · ROBEL & FRANCKE, Leipzig und Dresden
Zeit und Ort: Montag, im Zweiwochenturnus, 14.50 – 18.10 Uhr, WIL/A317

III. § 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1, 2 BGB

1. Käufer R , s.o.

2. Verkäufer : discount28 , s.o.

3. Sache: § 90 BGB, s.o.

4. Mangel bei Gefahrübergang (+) , s.o.

5. Pflichtverletzung, § 280 Abs. 1, 281 BGB

- a. Sachmangel bei Gefahrübergang: nein, keine Untersuchungspflicht, Mangel war ja zu der Zeit auch nicht erkennbar.
- b. Verweigerung der Nacherfüllung. Ja, da dies seine Pflicht gewesen wäre
- c. Fälligkeit , § 271 BGB
- d. Fristsetzung (-)
- e. entbehrlich § 281 Abs. 1 1. Alt. (+)

6. Vertretenmüssen

§§ 276 (-) , aber § 278 (+)

7. Ersatz des Schadens „statt der Leistung“

Hier: kein Schaden

Wiederholungsfragen zum Fall 2

bitte (schriftlich) lösen, werden am 4.5.2009 abgefragt:

1. Stellen sie die Widerrufsrechte des BGB zusammen.
2. Welche Funktion hat § 276 BGB. Wie unterscheiden sich Rechtsprechung und viele Literaturvertreter. (lesen sie dazu BGH NJW 2004, 2299; NJW 2007, 2621 und Klöhn NJW 2007, 2811)
2. Wann sind die Rechtsfolgen von § 346 und 280 BGB identisch? (Pal. § 325 BG lesen)
3. Stellen sie sich vor, der Mangel tritt nach 22 Monaten auf. Was raten sie R um die Verjährung zu hemmen?
4. Was ist der Unterschied zwischen Widerruf und Rücktritt?

Technische Universität Dresden - Lehrveranstaltung Repetitorium im Bürgerlichen Recht

Dozent: RA Dr. Joachim Luke, LUKE · ROBEL & FRANCKE, Leipzig und Dresden

Zeit und Ort: Montag, im Zweiwochenturnus, 14.50 – 18.10 Uhr, WIL/A317

Fall 3 (Besprechung am 4.5.2009)

Die Dresdner Präzisionstechnik GmbH (DP GmbH) betreibt eine Präzisionsdreherei und ist Zulieferer u.a. für einen großen deutschen Automobilkonzern. Sie fertigt Spezialteile die in Autogetrieben verwendet werden. Für einen derartigen Auftrag bestellt sie bei der Fa. Klöckner AG zwölf Tonnen Rundstahl X 45 NiCrMo 4, Durchmesser 200 mm, Länge bis 6 Meter, geschält, zum Preis von 950,00 € je Tonne. Die Lieferung soll, da nicht so große Lagerkapazitäten bestehen, in vier gleichen Teillieferungen, und zwar auf Abruf, Fälligkeit dann innerhalb von fünf Werktagen erfolgen. Die erste Lieferung soll am 1.4.2009 erfolgen.

Die erste Lieferung verspätet sich jedoch. Trotz mehrfacher Anrufe der DP GmbH und wüster Drohungen gegenüber der Klöckner AG wird statt am 1.4. wird erst am 6.4.2009 geliefert. In der Zwischenzeit hat die DP GmbH ihre Arbeitnehmer anderweitig beschäftigt, doch muss sie in der Folgezeit hohe Überstundenvergütungen und Zuschläge an die Arbeitnehmer zahlen, um den Auftrag halbwegs fristgerecht durchführen zu können. Da sich die Ablieferung an BMW dennoch verzögert und der dortige Vertrag eine Vertragsstrafe von 0,8 % der Auftragssumme für jeden Tag Verspätung vorsah, muss die DP GmbH am Ende deshalb 1.300 € Strafe zahlen.

Die zweite Teillieferung ist in Ordnung und pünktlich.

Die dritte Teillieferung kommt pünktlich, doch ist der Stahl ungeschält. Ohne Rücksprache mit der Verkäuferin lässt die DP GmbH den Stahl bei der Fa. X-KG schälen und wendet hierfür 2800,00 € auf.

Die vierte Stahllieferung schließlich wird Opfer eines Diebstahls. Unbekannte entwenden den beladenen LKW der Klöckner AG von deren Betriebshof, der LKW bleibt unauffindbar. Die DP GmbH verlangt dringend Ersatzlieferung. Die Klöckner AG meint dagegen, sie sei frei geworden. Ersatzlieferung von vier Tonnen komme natürlich in Betracht, aber nur gegen Erhöhung des Kaufpreises, da der Weltmarktpreis für Werkzeugstähle mittlerweile um 40 % gestiegen sei, zudem müsse ein Mindermengenzuschlag berechnet werden.

1. Kann die DP GmbH Zahlung der Überstunden und Zuschläge von gesamt 6350,00 € und der 1.300,00 € Vertragsstrafe verlangen?
2. Kann die DP GmbH Zahlung der 2800,00 € verlangen?
3. Kann die DP GmbH noch Lieferung des Stahls zu den alten Konditionen verlangen?

Technische Universität Dresden - Lehrveranstaltung Repetitorium im Bürgerlichen Recht
Dozent: RA Dr. Joachim Luke, LUKE · ROBEL & FRANCKE, Leipzig und Dresden
Zeit und Ort: Montag, im Zweiwochenturnus, 14.50 – 18.10 Uhr, WIL/A317

Lösungsskizze Fall 3:
Anspruchsgrundlage:

I. Frage 1

§§ 280 Abs. 1, 2; 286 Abs. 1 BGB ?

1. Schuldverhältnis: Kaufvertrag in Form eines Sukzessivlieferungsvertrages (+)

2. Pflichtverletzung

- a. nicht Schadensersatz statt der Leistung, daher §§ 280 Abs.3, 281, 283 BGB (-)
- b. aber §§ 280 Abs. 2, 286 BGB
 - aa. „leistet der Schuldner nicht“ (-)
 - bb. „nach Fälligkeit“ am 1. 4. (+)
 - cc. „Mahnung“ : ernsthaftes Leistungsbegehren = wüste Drohungen (+)
 - dd. § 286 Abs. 4 BGB Vertretenmüssen (+)

3. Schaden

nur Verzögerungsschaden!

- aa. Überstunden und –zuschläge sind derartiger Schaden.
- bb. Vertragsstrafe grundsätzlich auch. Problem war diese überhaupt wirksam vereinbart? Evtl. Verstoß gegen § 307 BGB. Rechtsprechung: bei 1 % definitiv ja. (Pal. § 339 Rn. 12) Dazu müsste es sich aber um eine AGB Klausel handeln. Dies ist nicht ersichtlich und evtl. auch nur schwierig zu beweisen. Zudem handelt es sich um einen sog. „Herausforderungsfall“. (Vgl. Pal. Vorb. v. §249 Rn 77). Die DP GmbH muss zwar evtl. nicht zahlen, trotzdem darf sie sich evtl. herausgefordert fühlen die Strafe zu zahlen, da ansonsten Auftragsverlust etc. droht. (Hier zählt in der Klausur und im wahren Leben die gute Argumentation. Sie müssen den Korrektor bzw. Richter überzeugen. Exakt dieser Fall ist noch nie entschieden worden, deshalb ist ihre individuelle Überzeugungskraft gefragt!!)

II. Frage 2

A. §§ 437 Nr. 3; 280 Abs. 1, 3; 281 Abs. 1, 2 BGB

1. Käufer: DP GmbH

2. Verkäufer: Klöckner AG

3. Sache: § 90 BGB

4. Mangel bei Gefahrübergang, § 343 Abs. 1 S. 1 ; 446 BGB (+)

Technische Universität Dresden - Lehrveranstaltung Repetitorium im Bürgerlichen Recht

Dozent: RA Dr. Joachim Luke, LUKE · ROBEL & FRANCKE, Leipzig und Dresden

Zeit und Ort: Montag, im Zweiwochenturnus, 14.50 – 18.10 Uhr, WIL/A317

5. Pflichtverletzung, § 280 Abs. 1, 281 BGB

- a. bei sachmangelhafter Auslieferung?: ja, kein „ordentlicher“ Stahl ausgeliefert.
- b. Fälligkeit, § 271 BGB
- d. Fristsetzung (-)
- e. entbehrlich § 281 Abs. 1 2. Alt. BGB (+) „Just in time“

6. Vertretenmüssen

§§ 280 Abs. 1 S. 2, 276 eher (-), aber § 278 BGB (+)

7. Ersatz des Schadens „statt der Leistung“ 2.800,00 € für das Schälen des Stahls.

B. Evtl. auch aus §§ 634 Nr. 2 oder 326 Abs. 2 S. 2 BGB analog

(oder aus § 683 i.V.m. 670 BGB)

Problem: Analoge Anwendung von Normen im Zivilrecht (dazu Pal. Einleitung Rn 34 ff, insbesondere 48 ff BGB)

1. Grundsätzliche Voraussetzungen

- a. Regelungslücke
- b. diese muss planwidrig sein
- c. Fall muss vergleichbar sein.
(Bsp. Für eine Analogie siehe Pal. § 181 BGB Rn 12)

2. Hier:

BHG NJW 2005, 1348 und 3211:

Keine planwidrige Regelungslücke. Argumente:

- a. §§ 437 und 634 BGB sind zeitgleich entstanden,
- b. Gewährleistungsrechte des Käufers sind speziell und sehr detailliert geregelt, wie sich aus dem exakten Abstufungsverhältnis ergibt.
- c. dies sperrt zugleich andere mögliche Überlegungen und verbietet eine Analogie geradezu nach der Konzeption.

III. Frage 3

Anspruchsgrundlage § 433 Abs. 1 BGB

1. Kaufvertrag grundsätzlich gegeben.

2. Anspruch erloschen gemäß § 275 Abs. 1 BGB

Technische Universität Dresden - Lehrveranstaltung Repetitorium im Bürgerlichen Recht

Dozent: RA Dr. Joachim Luke, LUKE · ROBEL & FRANCKE, Leipzig und Dresden

Zeit und Ort: Montag, im Zweiwochenturnus, 14.50 – 18.10 Uhr, WIL/A317

a. dem Schuldner unmöglich ? evtl. ja, da Diebstahl und Unauffindbarkeit sind
Paradefall für Unmöglichkeit.

b. aber: was exakt ist die Leistungspflicht hier? Evtl. nicht die Übereignung dieser
bereits verladenen Tonnen Stahl sondern Übereignung von drei Tonnen Rundstahl X
45 NiCrMo 4, Durchmesser 200 mm, Länge bis 6 Meter, geschält. Problem der sog.
Gattungsschuld.

c. dazu § 243 Abs. 2 BGB

Holschuld (Regel); Schickschuld, Bringschuld

Hier Bringschuld, im Stahlhandel üblich wegen Gewicht und Verlademöglichkeiten.
Konkretisierung daher (-) da noch nicht angeboten.

d. also ist Leistungspflicht nach altem Vertrag nicht erloschen, sondern besteht fort.
Klößner AG muss liefern, DP GmbH den noch zuliefernden Stahl zu den alte
Konditionen bezahlen.

Wiederholungsfragen zum Fall 3

bitte (schriftlich) lösen, werden am 18.5.2009 abgefragt:

1. Sind Vertragsstrafen grundsätzlich zulässig? Was gilt wenn Sie durch AGB vereinbart sind? Gelten im Arbeitsrecht Besonderheiten? (Pal. § 339 und § 309 Rn 33 BGB)
2. Bilden Sie Beispiele für Herausforderungsfälle.
3. Wie sind Gesetze, aber auch einzelne Gesetzesbegriffe auszulegen ? (Pal. Einleitung Rn 40- 57 BGB)
4. Was bedeutet rechtliche Unmöglichkeit, faktische Unmöglichkeit, wirtschaftliche Unmöglichkeit ? Wie werden diese Fallgruppen vom Gesetz behandelt.

Technische Universität Dresden - Lehrveranstaltung Repetitorium im Bürgerlichen Recht

Dozent: RA Dr. Joachim Luke, LUKE · ROBEL & FRANCKE, Leipzig und Dresden

Zeit und Ort: Montag, im Zweiwochenturnus, 14.50 – 18.10 Uhr, WIL/A317

Fall 4 (Besprechung am 18.5.2009)

Die Blauköpfchen Kellerei GmbH produziert Sekt und Weine. Diese vertreibt sie über Großhändler wie die Großmann GmbH. Die Lieferungen erfolgen stets unter Eigentumsvorbehalt, d.h. das Eigentum an den verkauften Gegenständen soll erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung erfolgen. Die Großhändler sind allerdings ermächtigt, „im ordnungsgemäßen Geschäftsgang das Eigentum an dem gekauften Wein und Sekt an die Endkunden zu übertragen“ (orig. Wortlaut des Vertrages). Dafür enthalten die Lieferverträge eine Vorausabtretung der Kaufpreisansprüche gegen die Einzelhändler. Am 4.5.2009 liefert die Blauköpfchen Kellerei GmbH einen Posten von insgesamt 36.000 Flaschen Weiß- und Rotwein an die Großmann GmbH. Diese verkauft kurze Zeit später insgesamt 14.300 Flaschen Wein aus dieser Lieferung an die Durstig und Brandig OHG. Im diesem Vertrag sind unter anderem folgende Regelungen enthalten:

4....

5. Der Kaufpreis beträgt demnach insgesamt 45.320,00 € netto.

6. Zahlungsziel ist grundsätzlich 60 Tage nach Erhalt der Ware.

7. Die Abtretung von Kaufpreisforderungen gegenüber der Durstig und Brandig OHG an Dritte, insbesondere Hersteller, ist ausgeschlossen.

Ende Mai gerät die Großmann GmbH plötzlich in Zahlungsschwierigkeiten. Die Blauköpfchen Kellerei GmbH will sich daher Mitte Juni 2009 an die Durstig und Brandig OHG halten.

1. An wen muss diese zahlen?
2. Wie wäre es, wenn die Durstig und Brandig OHG nur eine GbR wäre?
3. Kann die Blauköpfchen Kellerei GmbH evtl. bei Frage 1. oder 2. auch den Wein zurückverlangen?

Auf § 399 BGB sowie §§ 343 und 354a HGB wird verwiesen!!

Technische Universität Dresden - Lehrveranstaltung Repetitorium im Bürgerlichen Recht

Dozent: RA Dr. Joachim Luke, LUKE · ROBEL & FRANCKE, Leipzig und Dresden

Zeit und Ort: Montag, im Zweiwochenturnus, 14.50 – 18.10 Uhr, WIL/A317

§ 1 HGB

(1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

(2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, daß das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

§ 6 HGB

(1) Die in betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften finden auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung.

(2) Die Rechte und Pflichten eines Vereins, dem das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmanns beilegt, bleiben unberührt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen.

§ 105 HGB

(1) Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist.

(2) Eine Gesellschaft, deren Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 Handelsgewerbe ist oder die nur eigenes Vermögen verwaltet, ist offene Handelsgesellschaft, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. § 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Auf die offene Handelsgesellschaft finden, soweit nicht in diesem Abschnitt ein anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft Anwendung.

§ 124 HGB

(1) Die offene Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

(2) Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter vollstreckbarer Schuldtitel erforderlich.

§ 343 HGB

(1) Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören.

(2) (weggefallen)

§ 13 GmbHG

Juristische Person; Handelsgesellschaft

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

(2) Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

(3) Die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

Technische Universität Dresden - Lehrveranstaltung Repetitorium im Bürgerlichen Recht
Dozent: RA Dr. Joachim Luke, LUKE · ROBEL & FRANCKE, Leipzig und Dresden
Zeit und Ort: Montag, im Zweiwochenturnus, 14.50 – 18.10 Uhr, WIL/A317

Lösungsskizze Fall 4

I. Frage 1

Anspruchsgrundlage § 433 Abs. 2, 398 BGB

1. Abtretung, § 398 BGB = 2 Willenserklärungen, grds. (+) lesen Sie zur Abtretung Pal. § 398 BGB)

2. abtretbare Forderung: § 433 Abs. 2 BGB = Kaufpreisforderung G GmbH – DuB OHG

a. Problem: Forderung unabtretbar wegen Vereinbarung § 399 BGB

b. jedoch § 354a HGB, Voraussetzungen:

aa. G GmbH Kaufmann (+) §§ 1, 6 HGB , 13 Abs. 3 GmbHG

bb. DuB OHG Kaufmann (+) § 6 HGB

cc. Handelsgeschäft, § 343 HGB (+)

c. Ergebnis: keine abtretbare Forderung, Abtretung damit insgesamt wirksam

II. Frage 2

dann DuB OHG kein Kaufmann, Abtretung unwirksam

III. Frage 3

Anspruch aus § 985 BGB

1. DuB OHG = Besitzer

2. BK GmbH Eigentümer?

a. ursprünglicher Eigentümer, ja, wahrscheinlich gemäß § 950 BGB geworden

b. Eigentumsverlust gemäß § 929 S. 1 BGB an G GmbH ?

aa. Übergabe (+)

Technische Universität Dresden - Lehrveranstaltung Repetitorium im Bürgerlichen Recht

Dozent: RA Dr. Joachim Luke, LUKE · ROBEL & FRANCKE, Leipzig und Dresden

Zeit und Ort: Montag, im Zweiwochenturnus, 14.50 – 18.10 Uhr, WIL/A317

bb. Einigung zwar grundsätzlich (+) aber Eigentumsvorbehalt Auslegung = § 449 BG = bedingte Einigung i.S. v. § 158 Abs. 1 BGB (sachenrechtl. Ebene) Bedingung: vollständige Kaufpreiszahlung ist nicht eingetreten also Einigung (-)

c. Eigentumsverlust gemäß § 929 Abs. 1 S. 1 , 932 Abs. 1 BGB DuB OHG ?

aa. Übergabe von G GmbH an DuB OHG (+)

bb. Einigung (+)

cc. aber Eigentümer muss sich einigen und Sache übergeben , hier (-)

dd. aber evtl. § 185 Abs. 1 BGB sog. Verfügungsermächtigung. Hier eigentlich gewollt und vereinbart. Aber Bedingung § 158 Abs. 1 BGB: nur „im ordnungsgemäßen Geschäftsgang“ , d.h. wenn BK GmbH auch die Forderung gegen die Endkunden bekommt. Das ist hier nicht geschehen!!
daher § 185 Abs. 1 BGB (-)

ee. § 932 Abs. 1 BGB, sog. Gutgläubiger Erwerb

(1) G GmbH = Nichtberechtigter

(2) DuB OHG = gutgläubig = § 932 Abs. 2 BGB? Problem: bösgläubig weil Unabtretbarkeit vereinbart? Wohl ja !

(3) Ergebnis: § 932 Abs. 2 BGB (-)

Anders in Variante 2: hier bereits § 185 Abs. 1 BGB (+)

Wiederholungsfragen zum Fall 4

bitte (schriftlich) lösen, werden am 8.6.2009 abgefragt:

1. Wie geschieht die Abtretung einer Forderung? Wie ist der Schuldner geschützt, der von der Abtretung einer Forderung nichts weiß? Kann auch eine zukünftige Forderung abgetreten werden?

2. Was ist Eigentumsvorbehalt. Erläutern sie die wirtschaftliche Bedeutung? Was ist ein verlängerter Eigentumsvorbehalt?

3. Durch wen wird eine OHG und durch wen wird eine GmbH vertreten?

Technische Universität Dresden - Lehrveranstaltung Repetitorium im Bürgerlichen Recht

Dozent: RA Dr. Joachim Luke, LUKE · ROBEL & FRANCKE, Leipzig und Dresden

Zeit und Ort: Montag, im Zweiwochenturnus, 14.50 – 18.10 Uhr, WIL/A317

Fall 5 (Besprechung am 8.6.2009)

Vater V, der getrennt von der Mutter als Reitlehrer in Argentinien wohnt und in Deutschland zu Besuch ist, schenkte seinem Sohn S zu dessen 13. Geburtstag einen Reitausflug. Dazu mietete V von A, der einen Reiterhof betreibt, zwei Pferde („Blacky“ und „Fury“), zum Halbtagespreis von je 35,00 €. Beim Satteln bemerkten sowohl A als auch V, dass „Blacky“, der für T vorgesehen war, besonders nervös und wild war. Beide meinten aber, das werde sich schon geben, wenn er nur ein wenig geritten worden sei. Nach einer halben Stunde Ausritt verstärkte sich die Wildheit des Pferdes. V erkannte dies, glaubte aber, S, der bisher noch nicht viel geritten sei, müsse das lernen und werde das schon aushalten. Die Hoffnung trug jedoch, „Blacky“ ging durch und warf S ab. S musste wegen des gebrochenen Beins im Krankenhaus behandelt werden, die Kosten betragen 12.700,00 €

(Die private Krankenkasse übernimmt diese Kosten der Behandlung nicht, weil sie der Mutter den Vertrag wegen Zahlungsrückstands gekündigt hatte.)

Die Mutter als gesetzliche Vertreterin des S überlegt nun, ob S Ansprüche gegen seinen Vater („der Mächtigergaucho soll das Krankenhaus bezahlen“) und den A hat. Sie hat schon einmal etwas von einer Tierhalterhaftung gehört und Schmerzensgeld wegen der vielen blauen Flecken wolle sie im Namen des S auch.

Technische Universität Dresden - Lehrveranstaltung Repetitorium im Bürgerlichen Recht
Dozent: RA Dr. Joachim Luke, LUKE · ROBEL & FRANCKE, Leipzig und Dresden
Zeit und Ort: Montag, im Zweiwochenturnus, 14.50 – 18.10 Uhr, WIL/A317

Lösungsskizze Fall 5

I. Ansprüche des S gegen V

1. § 1664 BGB diese Vorschrift ist über ihren Wortlaut hinaus eine eigenständige Anspruchsgrundlage von Kindern ggü. Ihren Eltern (lesen Sie dazu Pal. § 1664 BGB)

- a. Sorgfaltspflichtverletzung des Vaters ggü. dem S , hier (+)
- b. Verschulden, jedoch beschränkt auf eigenübliche Sorgfalt. Letztere hier (-)
- c. Ergebnis: keine Haftung.

2. § 823 Abs. 1 BGB

- a. Rechtsgutverletzung: Körper- und Gesundheitsverletzung des S (+)
- b. Handlung: Überlassen eines zu wilden Pferdes (+)
- c. sog. Haftungs begründende Kausalität (+)
- d. Rechtswidrigkeit: wird mit der Lehre vom Erfolgsunrecht vermutet
- e. Verschulden i.S.v. § 276 BGB zwar gegeben, jedoch besonderer Haftungsmaßstab des § 1664 BGB. Hier daher i.E. kein Verschulden.

3. Auch § 823 Abs. 2 BGB scheitert i.E. an § 1664 BGB

II. Ansprüche des S gegen A

1. § 280 Abs. 1, § 535 BGB (auch vertretbar § 536 a Abs. 1 , 1. Alt. BGB

a. Schuldverhältnis:

aa. § 535 BGB nur zwischen V und A

bb. aber sog. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (lesen sie dazu Pal. § 328 Rn 13 ff)
Voraussetzungen:

(1) Leistungsnähe, (2) Gläubignähe, (3) Erkennbarkeit, (4) Schutzwürdigkeit

b. Pflichtverletzung:

Technische Universität Dresden - Lehrveranstaltung Repetitorium im Bürgerlichen Recht

Dozent: RA Dr. Joachim Luke, LUKE · ROBEL & FRANCKE, Leipzig und Dresden

Zeit und Ort: Montag, im Zweiwochenturnus, 14.50 – 18.10 Uhr, WIL/A317

unterlassene Warnung ggü. S, evtl auch Auswahl des falschen Pferdes. (Wenn Sie von einem Mangel des Pferdes ausgehen, so ist dies vertretbar, jedoch wäre dann § 536a BGB die Anspruchsgrundlage auf Schadensersatz)

c. Verschulden: § 276 BGB (+)

d. Schaden: Krankenhauskosten 12.700,00 € auch wenn die Mutter bereits gezahlt hätte, wegen § 843 Abs. 4 BGB

e. Kausalität (+)

f. Mitverschulden , § 254 BGB

aa. eigenes Mitverschulden, § 828 Abs. 3 BGB. S war noch nie geritten, daher keine Einsichtsfähigkeit, sondern volles Vertrauen in A und V !

bb. § 254 Abs. 2 S. 2 , 278 BGB. Problem: nur in einer bestehenden „schuldrechtlichen Sonderverbindung“ muss sich der S das Mitverschulden seines Vaters V anrechnen lassen. (lesen Sie dazu Pal. § 278 Rn. 2)

Diese ist hier aber gegeben, da sich der S ja gerade auf § 280 Abs. 1 BGB stützt.

cc. Ergebnis Kürzung des Anspruchs um das Mitverschulden des V, ca. 50:50

2. § 823 Abs. 1 BGB

a. Körper- und Gesundheitsverletzung

b. Handlung: fehlende Warnung, bzw. falsche Auswahl

c. haftungsausfüllende Kausalität (+)

d. Rechtswidrigkeit (+)

e. Verschulden: § 276 BGB (+)

f. Schaden: 12.700,00 € und Schmerzensgeld, § 253 Abs. 2 BGB

g. Mitverschulden

aa. eigenes Mitverschulden (-), s.o.

bb. § 254 Abs. 2 S. 2 , 278 BGB ? Problem: Bei dieser deliktischen Anspruchsgrundlagen gibt es keine schuldrechtliche Sonderverbindung (str.) Vgl. dazu Pal. § 254 BGB Rn 49 ff), daher keine Verschuldenszurechnung des V.

h. sog. Gestörte Gesamtschuld

Technische Universität Dresden - Lehrveranstaltung Repetitorium im Bürgerlichen Recht

Dozent: RA Dr. Joachim Luke, LUKE · ROBEL & FRANCKE, Leipzig und Dresden

Zeit und Ort: Montag, im Zweiwochenturnus, 14.50 – 18.10 Uhr, WIL/A317

Dennoch bestehen Bedenken gegen eine volle Ersatzpflicht des A aus § 823 BGB. A müsste ja allein (weil der V nicht haftet wegen § 1664 , s.o.) und vollständig (weil § 254 nicht greift) bezahlen. Lösung bietet die sog. Gestörte Gesamtschuld . Konkret: Der Anspruch des S wird um die Quote gekürzt, die eigentlich auf den V entfiel. (Dazu Pal. § 426 Rn 14 ff BGB)

3. § 833 BGB

- a. Körperverletzung des S (+)
- b. durch ein Tier (+)
- c. A Tierhalter (+)
- d. Exkulpation zwar möglich weil Nutztier (+) , aber nicht gelungen.
- e. Schaden, s.o.
- f. Mitverschulden, s.o.
- g. Gestörte Gesamtschuld , s.o.

Technische Universität Dresden - Lehrveranstaltung Repetitorium im Bürgerlichen Recht

Dozent: RA Dr. Joachim Luke, LUKE · ROBEL & FRANCKE, Leipzig und Dresden

Zeit und Ort: Montag, im Zweiwochenturnus, 14.50 – 18.10 Uhr, WIL/A317

Fall 6

Klaus K. hat in seiner Autozeitung eine Anzeige der Herstellerfirma BMedes gelesen, in der diese ihr Modell 915 zu einem Listenpreis von 65.000,00 € anpries. In der Anzeige war unter anderem eine Höchstgeschwindigkeit von 235 km/h angepriesen.

Bei einem sich anschließenden Kaufgespräch im Autohaus A-GmbH äußerte er gegenüber dem Verkäufer mehrmals deutlich, dass es für ihn ganz entscheidend auf die Höchstgeschwindigkeit ankäme und er ansonsten das Auto nicht kaufen würde. Der Verkäufer versichere, dass der Wagen mindestens die 235 km/h erreiche, er habe diesen Typ schon mehrmals Probe gefahren.

K schaffte es, den Kaufpreis auf 57.000,00 € herunter zu handeln und unterzeichnete am gleichen Tag den Kaufvertrag mit der A-GmbH. In diesem Standardkaufvertrag ist unter anderem eine vorgedruckte Regelung enthalten, dass die Gewährleistungsfrist 6 Monate betrage. Am 21.01.2008 wurde das Auto an K übergeben und er zahlte den Kaufpreis. Als K am 25.07.2008 bei einer Spazierfahrt auf der A 4 zwischen Chemnitz und Dresden von mehreren neuartigen Volkswagen überholt wurde, obwohl er mit Vollgas vor, kam ihm die Sache nicht mehr geheuer vor. Er beauftragte einen Sachverständigen, der unter Anwendung der üblichen Misskriterien herausfand, dass sein Wagen nur 218 km/h Höchstgeschwindigkeit fahre. Grund hierfür ist eine vom Hersteller vorgenommene Änderung in der Motormanagement-Software. Abhilfe könne nur durch Austausch des Steuerungschips geschaffen werden, und diese Maßnahme koste 4.000,00 €. Weiter ermittelte der Gutachter, dass infolge der geringeren Höchstgeschwindigkeit das Fahrzeug statt des sonst gegebenen objektiven Werts von 65.000,00 € der Marktwert nur bei 60.000,00 € liege.

Als K sich daraufhin an die A-GmbH wandte, erklärte deren Vertreter, dass die A GmbH keinesfalls auf ein solch unsinniges Verlangen eingehen werde, darüber brauche man gar nicht zu diskutieren. Die notwendigen Maßnahmen stünden angesichts der Unerheblichkeit der geringeren Höchstgeschwindigkeit völlig außer Verhältnis. Überdies sei es jetzt zu spät und es sei auch zu berücksichtigen, dass K ein halbes Jahr mit dem Auto gefahren sei. K fragt nun seinen Rechtsanwalt, ob er einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückgewährung des Kaufpreises habe oder ob er nicht sogar die Zahlung des vollen Listenpreises habe. Darüber hinaus will er wissen, ob er sich Teilbeträge abziehen lassen müsse.

Wie ist die Rechtslage?

Technische Universität Dresden - Lehrveranstaltung Repetitorium im Bürgerlichen Recht
Dozent: RA Dr. Joachim Luke, LUKE · ROBEL & FRANCKE, Leipzig und Dresden
Zeit und Ort: Montag, im Zweiwochenturnus, 14.50 – 18.10 Uhr, WIL/A317

Lösungskizze Fall 4

I. Anspruch aus §§ 346 I, 323 I, 437 Nr. 2 BGB infolge Rücktritts

1. Sachmangel zur Zeit des Gefahrüberganges

(+); vertragliche Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. § 434 I S.1 BGB

2. Vorrang der Fristsetzung zur Nacherfüllung ?

a. Entbehrlichkeit der Fristsetzung gemäß § 326 V?

(-), da keine Unmöglichkeit der Nacherfüllung

b. Entbehrlichkeit gem. § 440 S.1, 1. Var.?

(-), da Nacherfüllung nicht unverhältnismäßig i.S.d. § 439 III

c. Aber: Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 323 II Nr. 1 BGB (endgültige und ernsthafte Erfüllungsverweigerung)

3. Erheblichkeit des Mangels, § 323 V S.2

(+), da hier bzgl. der Beschaffenheit konkludent Garantie i.S.v. § 276 vereinbart und damit Erheblichkeit immer gegeben!

4. Verfristung nach §§ 218 I, 438 IV BGB?

aa. (-), da die Verkürzung der Verjährung auf 6 Monate unwirksam war wegen des Verbrauchsgüterkaufs (§ 475 II BGB)

5. Rechtsfolge

a. Rückabwicklung Zug um Zug (§ 348 BGB)

b. Gegenanspruch des Verkäufers u.a. auf Wertersatz für Nutzungen nach § 346 II S.1, Nr. 1 BGB (+)

c. Wertreduzierung für Inanspruchnahme bleibt aber außer Betracht, § 346 II S.1 Nr. 3 2.Hs. BGB

II. Anspruch aus §§ 346 I, 441 IV, I, 323 I, 437 Nr. 2 BGB (Minderungen)

Technische Universität Dresden - Lehrveranstaltung Repetitorium im Bürgerlichen Recht
Dozent: RA Dr. Joachim Luke, LUKE · ROBEL & FRANCKE, Leipzig und Dresden
Zeit und Ort: Montag, im Zweiwochenturnus, 14.50 – 18.10 Uhr, WIL/A317

Voraussetzung wie oben (+)

III. Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280 I, III, 281 I, 437 Nr. 3 BGB

es geht hier um Schadenspositionen, die durch Nacherfüllung behoben würden, d.h. um Schadensersatz statt der Leistung

1. Nachfristsetzung entbehrlich gemäß § 281 II 1.Alt. (+)

2. Vertretenmüssen i.S.v. § 280 I S.2 BGB

aa. Bezugspunkt ist die Pflichtverletzung

bb. beim Schadensersatz statt der Leistung kommt es nicht auf das Vertretenmüssen bzgl. des Mangels, sondern bzgl. des Ausfalls der Nacherfüllung an (strittig)! Vermutung des Vertretenmüssens des Verkäufers wegen Beschaffenheitsgarantie i.S.d. § 276 I BGB jedenfalls aber nicht widerlegbar

3. Umfang des Schadensersatzes

aa. „Kleiner Schadensersatz“

grds. Differenz von Wert mangelfrei und Wert mangelhaft, d.h. 5.000,00 €
wegen Reparaturkosten hier aber 4.000,00 €

bb. „Großer Schadensersatz“ statt der ganzen Leistung

Erheblichkeit i.S.d. § 281 I S. 3 (+)

Erstattung des objektiven Werts der mangelfreien Sache (65.000,00 €) gegen Rückgabe der Sache dabei Nutzungsersatz wie oben (vgl. § 281 V i.V.m. § 346 BGB)

4. Verjährung

2 Jahre gem. § 438 I Nr. 3, II 2.Alt BGB

Verkürzung zwar nicht unwirksam nach § 475 II BGB (vgl. § 475 III BGB)

Unwirksamkeit aber wegen § 309 Nr. 8b, ff

IV. Anspruch auf Rückgewähr aus § 812 I S.1 1.Alt.?

-> (-), da Kaufvertrag nicht durch Anfechtung (§142 I BGB) beseitigt werden kann

-> § 119 II BGB ist neben den §§ 434 ff. BGB nicht anwendbar

V. Anspruch aus §§ 280 I, 311 II Nr. 1, 241 II BGB (-)

Technische Universität Dresden - Lehrveranstaltung Repetitorium im Bürgerlichen Recht

Dozent: RA Dr. Joachim Luke, LUKE · ROBEL & FRANCKE, Leipzig und Dresden

Zeit und Ort: Montag, im Zweiwochenturnus, 14.50 – 18.10 Uhr, WIL/A317

Wiederholungsfragen zum Fall 6

bitte (schriftlich) lösen, werden am 22.6.2009 abgefragt:

1. Was ist die Gestörte Gesamtschuld?
2. Was ist der Unterschied zwischen dem Vertrag zugunsten Dritter und dem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter?
3. Welche Wirkung hat § 476 BGB?
4. Wann ist die Nachfristsetzung im Kaufrecht entbehrlich?
5. Wann ist relative Unzumutbarkeit und wann absolute Unzumutbarkeit i.S.v. § 439 BGB gegeben?
5. Was ist die wesentliche Aussage des BGH in der sog. „Backofenset“-Entscheidung?

Technische Universität Dresden - Lehrveranstaltung Repetitorium im Bürgerlichen Recht

Dozent: RA Dr. Joachim Luke, LUKE · ROBEL & FRANCKE, Leipzig und Dresden

Zeit und Ort: Montag, im Zweiwochenturnus, 14.50 – 18.10 Uhr, WIL/A317

Fall 7

Die X-GmbH ist Eigentümerin eines Grundstückes. Auf diesem lastet eine Grundsuld der ABC Bank in Höhe von 150.000,00 €. Die ABC Bank verkauft im Rahmen eines sogenannten Asset-Deal die Grundsuld an die XYZ Bank und überträgt sie ihr. Der Kaufpreis betrug 120.000,00 €. Bei den Kaufverhandlungen hatte sich der Vertreter der XYZ-Bank nach der Höhe der Mieterträge des Grundstückes erkundigt. Da die ABC-Bank hierüber keine Auskunft geben konnte, wandte sich die XYZ-Bank an Herrn Graf, den Geschäftsführer der X-GmbH. Dieser gab der XYZ-Bank die Höhe der Mieterträge des Grundstückes mit 20.000,00 € pro Jahr an, obwohl er wusste, dass sie nur 10.000,00 € betragen. Die XYZ-Bank fühlt sich nun getäuscht und fragt, ob sie Rückzahlung oder Ersatz der gezahlten 120.000,00 € verlangen kann.

Wie ist die Rechtslage?